



Informationen zur Übernahme der Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen in Dußlingen

Der Betreuungsplatz Ihres Kindes ist zu teuer für Sie da ihr Familieneinkommen zu gering ist oder die monatliche Belastung zu hoch? Dann können folgenden Hilfeangebote weiterhelfen.

Übernahme der Betreuungskosten (komplett oder zum Teil) durch den Landkreis Tübingen (Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe)

Die Kosten für den Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe) oder bei der Tagesmutter können komplett oder zum Teil vom Landkreis Tübingen (Abteilung wirtschaftliche Jugendhilfe) übernommen werden.

Die Kostenübernahme ist von der Höhe des Einkommens abhängig. Auch Personen die Sozialleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe usw. bekommen, können einen Anspruch auf Übernahme der Gebühren haben.

Es werden nur die Gebühren übernommen die nach Antragstellung angefallen sind. Gebühren aus der Vergangenheit und mögliche Rückstände werden nicht mehr übernommen und müssen selbst gezahlt werden.

Weitere Informationen und Ansprechpartner finden Sie auf der Homepage des Landkreises Tübingen (www.kreis-tuebingen.de).

Einfach unter der Rubrik Dienstleistungen von A-Z unter dem Buchstabe W die Wirtschaftliche Jugendhilfe auswählen und dann auf „Ansprechpartner Kostenübernahme in Kindertageseinrichtungen und Förderung von Kindertagespflege“ klicken.

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Leistungen für Bildung- und Teilhabe, auch Bildungs- und Teilhabepaket genannt – sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen.

Welche Leistungen kann ich bekommen?

Übernahme der Kosten für zum Beispiel:

- Kosten für das Mittagessen in der Einrichtung
- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- 156,00 Euro pro Schuljahr für persönlichen Schulbedarf (Beispiel: Hefte, Stifte etc.)
- Schülerbeförderung (Beispiel: Busfahrkarte)
- Lernförderung/ Nachhilfe
- 15,00 Euro monatlich für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Beispiel: Eintritt in ein Museum, Mitgliedsbeitrag im Verein etc.)

Wer bekommt die Leistungen?

Um die Leistungen zu erhalten muss man eine der folgenden Leistungen bekommen:

- Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII
- Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Wenn Sie keine Sozialleistungen bekommen aber ein sehr geringes Einkommen haben, können Sie ebenfalls einen Anspruch haben. Bitte fragen Sie hierzu einfach direkt beim Landkreis Tübingen nach.

Wie und wo bekomme ich diese Leistungen?

Schicken Sie hierzu das unterschriebene Antragsformular zusammen mit dem Leistungsbescheid für die Sozialleistung die Sie erhalten und den anderen notwendigen Unterlagen an das Landratsamt Tübingen an folgende Adresse:

Landratsamt Tübingen
Abteilung Soziales – Bildung und Teilhabe
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen
E-Mail: bildungspaket@kreis-tuebingen.de

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Tübingen (www.kreis-tuebingen.de). Einfach unter der Rubrik „Dienstleistungen von A-Z“ unter dem Buchstabe B „Bildungs- und Teilhabepaket“ auswählen.

KreisBonusCard

Wer kann eine KreisBonusCard bekommen?

Jede Person die im Landkreis Tübingen wohnt und über ein geringes Einkommen verfügt, kann beim Landratsamt Tübingen die KreisBonusCard beantragen, wenn sie eine der folgenden Sozialleistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII
- Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Für Kinder und Jugendliche gibt es die KreisBonusCard Junior, für Erwachsene die reguläre KreisBonusCard. Durch die Vorlage der Karte können Personen bei vielen Unternehmen, Einrichtungen, Vereinen und Organisationen Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Wie und wo bekommt man eine KreisBonusCard?

Die KreisBonusCard wird auf Antrag ausgestellt. Schicken Sie hierzu das unterschriebene Antragsformular zusammen mit dem aktuellen Leistungsbescheid an das Landratsamt Tübingen.

Die Karte ist ein Jahr lang gültig.

Das Antragsformular erhalten Sie im Rathaus der Gemeinde Dußlingen oder auf der Homepage des Landkreises Tübingen unter www.kreis-tuebingen.de/kbc.

Broschüren/ Unterlagen/ Anträge

Für Leistungen zur Bildungs- und Teilhabe sowie die KreisBonusCard können Sie gerne zusätzliches Informationsmaterial in Form von Broschüren sowie entsprechende Anträge im Bürgerbüro oder direkt bei Frau Vetter auf dem Rathaus abholen.